



CH-3003 Bern, TCJD / SECO/thc

E-Mail:

roman.mosberger@tg.ch

Referenz (bitte bei Rückfragen angeben): / thc

Ihr Zeichen:

16036

Bern, 2. Juli 2015

Vorleistungspflicht / Art. 40b AVIV / Umsetzung von BGE 8C_401/2014

Sehr geehrter Herr Mosberger

Mit E-Mail vom 24. Juni 2015 haben Sie sich betreffend der Vorleistungspflicht der ALV gegenüber der IV an uns gewandt. Unklarheiten würden insbesondere im Zusammenhang mit der geänderten AVIG-Praxis ALE C29 und dem unlängst ergangenen Bundesgerichtsentscheid 8C_401/2014 bestehen.

Sie führen aus, dass gemäss AVIG-Praxis ALE C29 der versicherte Verdienst bereits mit dem Vorbescheid der IV-Stelle anhand des IV-Grades an die verbleibende Erwerbsfähigkeit anzupassen sei. Demgegenüber würde nach Bundesgerichtsentscheid 8C_401/2014 der Schwebezustand und damit die Vorleistungspflicht der ALV so lange andauern, bis ein rechtskräftiger Entscheid der IV-Stelle vorliegt. Im erwähnten Fall ermittelte die IV-Stelle einen nicht rentenbegründenden IV-Grad von 16 Prozent, weshalb die Arbeitslosenkasse den versicherten Verdienst um 16 % auf 84 % zu kürzen hat, auch wenn die Person gegen den entsprechenden Vorbescheid Einwand erhebt. Sie erkundigen sich danach, wie es sich verhält, wenn die versicherte Person Einwand gegen diesen Vorbescheid erhebt resp. Beschwerde gegen die Verfügung der IV-Stelle führt und nur reduziert (z. B. 50 %) arbeitsfähig ist. Darf die Arbeitslosenkasse mit dem Vorbescheid nur noch den arbeitsfähigen Teil entschädigen (ist also für den arbeitsunfähigen Teil nicht mehr vorleistungspflichtig) oder besteht auch für den arbeitsunfähigen Teil weiterhin eine Vorleistungspflicht (wie es der erwähnte BGE vorschreibt). Falls die Vorleistungspflicht andauert: Wann endet diese definitiv (evtl. mit Eintritt der Rechtskraft des Entscheides der IV-Stelle)?

Massgebend für die von Ihnen erwähnte Anpassung von AVIG-Praxis ALE C29 war insbesondere der Bundesgerichtsentscheid 8C_53/2014 vom 26. August 2014. Es steht nunmehr

eindeutig fest, dass bereits mit dem IV-Vorbescheid eine Anpassung des versicherten Verdienstes nach Art. 40b AVIV zu erfolgen hat.

Ebenfalls höchstrichterlich festgelegt ist (vgl. Bundesgerichtsentscheid 8C_212/2010 E.5.3 und E.7 vom 31. Mai 2010), dass die Anpassung des versicherten Verdienstes bereits vor einem rechtskräftigen IV-Entscheid und unabhängig von der Höhe des IV-Grades, d.h. auch bei einem rentenausschliessenden Invaliditätsgrad vorzunehmen ist.

Mit Urteil 8C_401/2014 vom 25. November 2014 hat das Bundesgericht schliesslich entschieden, dass die Vorleistungspflicht nicht bereits mit dem Vorbescheid endet, sondern grundsätzlich bis zum rechtskräftigen IV-Entscheid andauert. Die Vorleistungspflicht beschränkt sich jedoch nur noch auf den Umfang der verbleibenden Resterwerbsfähigkeit nach erfolgter Anpassung des versicherten Verdienstes. Diese Rechtsprechung steht im Einklang mit AVIG-Praxis ALE B253a, letzter Satz. D. h., bis ein definitiver Entscheid einer anderen Versicherung vorliegt, werden geringere Anforderungen an die Vermittlungsfähigkeit gestellt.

Für den von Ihnen geschilderten Fall bedeutet dies, dass der versicherte Verdienst der versicherten Person per Vorbescheid um 16 % auf 84 % gekürzt wird. Die ALV bleibt in diesem Umfang weiterhin vorleistungspflichtig, auch wenn allfällige Arztzeugnisse eine Arbeitsfähigkeit von lediglich 50 % ausweisen. Die versicherte Person wird denn auch auf dieser Grundlage versuchen, mittels Einsprache bzw. Beschwerde bei der IV einen höheren IV-Grad zu erwirken.

Sollte die IV Rechtsmittelverfahren tatsächlich einen höheren IV-Grad feststellen, wäre der versicherte Verdienst nach den Vorgaben in Art. 40b AVIV und AVIG-Praxis C29 abermals anzupassen.

Sollte demgegenüber auch das Rechtsmittelverfahren bei der IV den im Vorbescheid festgestellten IV-Grad bestätigen und ein entsprechender Entscheid in Rechtskraft erwachsen, endet die Vorleistungspflicht der Arbeitslosenversicherung. Sofern die versicherte Person in diesem Zeitpunkt weiterhin darauf besteht, dass sie zu lediglich 50 % arbeitsfähig ist und dementsprechend auch nur Arbeitsbemühungen für eine Arbeitstätigkeit im Umfang von 50 % tätigt, wäre der anrechenbare Arbeitsausfall gemäss Art. 11 AVIG anzupassen (vgl. dazu die Ausführungen in AVIG-Praxis B88 f., insbesondere das erste Beispiel zu AVIG-Praxis B89).

Freundliche Grüsse

Staatssekretariat für Wirtschaft

Christoph Thalmann

Jurist